

Samuel Kuert Stiftung Langenthal

Stipendienreglement

Der Samuel Kuert Stiftung Langenthal wurde mit öffentlicher Urkunde vom 22. Januar 1981 (Urschrift Nr. 4577 von Notar Hans Stauffer, Langenthal) aufgrund der letztwilligen notariellen Verfügung vom 30. Juni 1978 von Fräulein Hedi Kuert, Langenthal, errichtet.

Gestützt auf diese Stiftungsurkunde sowie das Organisationsreglement vom 16. Oktober 2012 beschliesst der Stiftungsrat folgendes Stipendienreglement:

Art. 1

Grundsatz

Das Stipendienreglement regelt die Gewährung von Ausbildungsbeiträgen an Bürgerinnen und Bürger der Burgergemeinde Langenthal mit Wohnsitz in der Schweiz und deren Kinder.

Art. 2

Mittel für Stipendien und Darlehen

- ¹ Für die Vergabe von Stipendien und Darlehen werden in erster Linie die Erträge des Stiftungskapitals eingesetzt.
- ² Der Stiftungsrat kann jedoch auch das Stiftungskapital in Anspruch nehmen.

Art. 3

Ausbildungsbeiträge

- ¹ Stipendien sind einmalige oder wiederkehrende Beiträge, die nicht zurückzubezahlen sind. Vorbehalten bleibt Art. 13.
- ² Darlehen sind einmalige oder wiederkehrende Beiträge, die nach Abschluss oder Abbruch der Ausbildung zurückzuzahlen und nach einer anschliessenden Übergangsfrist zu verzinsen sind.
- ³ Stipendien können durch Darlehen ergänzt oder, wenn der Eintritt ins Erwerbsleben unmittelbar bevorsteht, durch Darlehen ersetzt werden.

Art. 4

Darlehen

- ¹ Darlehen sind in der Form eines schriftlichen Darlehensvertrages abzuschliessen.
- ² Sie sind während der Ausbildungszeit und zwei Jahre nach dem Abschluss der Ausbildung zinsfrei. Danach wird ein Darlehenszins geschuldet, der sich nach dem dann zum aktuellen Referenzzinssatz richtet. Ein Ausbildungsabbruch wird dem Abschluss gleichgestellt.
- ³ Darlehen sind innert fünf Jahren nach dem Ausbildungsabschluss zurückzuzahlen. Vorbehalten bleiben die Ausnahmen gemäss Art. 4 Abs. 4 und 5.
- ⁴ Bei Notlage kann der Stiftungsrat die Rückzahlungsfrist erstrecken, auf den Zins verzichten oder die Rückzahlung teilweise oder ganz erlassen.

⁵ Mit dem Tod der Darlehensnehmerin/des Darlehensnehmers entfällt die Rückzahlungspflicht.

Art. 5
Beitragsberechtigte
Ausbildungen

Beiträge und Darlehen werden an Aus- und Weiterbildungen sowie Studien im Rahmen des Stiftungszweckes und gestützt auf die reglementarischen Bestimmungen der Stiftung ausgerichtet.

Art. 6
Beitragsvoraussetzungen

¹ Beitragsberechtigt sind Personen, welche das Bürgerrecht von Langenthal besitzen, sowie deren Kinder:

- a. mit Wohnsitz in der Schweiz
- b. mit Aufenthalt im Ausland bei minderjährigen oder bevormundeten Personen, deren zivilrechtlicher Wohnsitz sich jedoch in der Schweiz befindet (Wohnsitz der Eltern oder Sitz der Vormundschaftsbehörde).

² Die Beitragsperioden entsprechen dem administrativen schweizerischen Schuljahr (1. August bis 31. Juli). Der Zeitpunkt der Aus- und Weiterbildungen sowie Studien muss in der aktuellen Beitragsperiode liegen.

Art. 7
Bekanntmachung /
Information

¹ Auf die Ausbildungsbeiträge der Stiftung ist mindestens im örtlichen amtlichen Publikationsorgan hinzuweisen. Zudem werden das Stipendienreglement sowie das Gesuchsformular auf der Homepage der Burgergemeinde Langenthal aufgeschaltet.

² Den Antragstellenden wird mit dem Gesuchsformular ein Stipendienreglement abgegeben bzw. auf der Homepage zugänglich gemacht.

Art. 8
Gesuche

¹ Gesuche sind jeweils bis spätestens am 30. September eines Kalenderjahres beim Sekretariat einzureichen. Verspätete Gesuche können nicht behandelt werden.

² Auf Gesuche für periodenfremde Aus- und Weiterbildungen sowie Studien wird nicht eingetreten.

³ Bei mehrjährigen Ausbildungen ist jährlich ein Gesuch zu stellen und ein Bericht über den Ausbildungsstand mit Erfolgsnachweis beizubringen.

⁴ Neuburger unterliegen einer Wartefrist im Jahr der Einbürgerung. Sie können erst im Folgejahr erstmals ein Gesuch stellen.

Art. 9
Auskunfts- und
Meldepflicht

¹ Das Gesuchsformular muss wahrheitsgetreu ausgefüllt werden.

² Werden die Pflichten gemäss Art. 9 Abs. 1 missachtet, können Beiträge zurück gefordert, gekürzt oder verweigert werden.

Art. 10

**Festsetzen der
Ausbildungsbeiträge**

- ¹ Der Stiftungsrat setzt Art und Höhe der Beiträge gestützt auf Art. 5 sowie im Rahmen der verfügbaren Mittel fest.
- ² Für die Bemessung der Ausbildungsbeiträge werden die durch die Ausbildung entstehenden Kosten berücksichtigt.

Art. 11

**Entscheid des
Stiftungsrats**

- ¹ Der Stiftungsrat entscheidet mindestens einmal jährlich über die eingegangenen Gesuche und eröffnet seine Entscheide schriftlich.
- ² Der Entscheid gilt höchstens für ein Jahr.

Art. 12

Auszahlung

- ¹ Die Auszahlung der bewilligten Ausbildungsbeiträge erfolgt in der Regel jährlich unmittelbar nach dem Entscheid durch den Stiftungsrat. Sie kann an Bedingungen geknüpft werden.
- ² Ausbildungsbeiträge für Minderjährige werden dem gesetzlichen Vertreter ausbezahlt.

Art. 13

**Rückerstattung von
zu Unrecht bezogener
Beiträge**

Werden Stipendien und/oder Darlehen durch nachweisbare Fälschung von Unterlagen und vorsätzlicher Irreführung unrechtmässig bezogen oder verwendet, behält sich der Stiftungsrat alle rechtlichen Schritte sowie die Rückforderung der Beiträge vor.

Art. 14

Inkrafttreten

- ¹ Der Stiftungsrat hat dieses Reglement am 22. Oktober 2024 beschlossen.
- ² Das Stipendienreglement tritt per 1. Januar 2025 in Kraft.

Art. 15

Aufhebung

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle widersprechenden Bestimmungen des Stiftungsrates aufgehoben (insbesondere das Stiftungsreglement vom 13. Dezember 2012).

Samuel Kuert Stiftung Langenthal

P. Siegrist, Präsident Ch. Thaler, Verwalterin

B. Kuert, Stiftungsrätin T. Sägesser, Stiftungsrätin